

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. November 2006

Nr. 2006/1964

### **Grenchen: Gestaltungsplan Chappelibach und Dälenbach / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit RRB NR. 1110 vom 25. Mai 2004 wurden der Gestaltungsplan „Renaturierung Chappelibach“ genehmigt und die Subventionen für das gesamte Projekt Chappelibach und Dälenbach zugesichert. In der Zwischenzeit wurde der Chappelibach im Oberlauf renaturiert und für den unteren Abschnitt wurde der Gestaltungsplan erarbeitet. Das Ingenieurbüro BSB+Partner, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung erstellt. Der kantonale Gestaltungsplan ist vom 16. April 2006 bis 17. Mai 2006 auf der Bauverwaltung Grenchen und dem Amt für Umwelt aufgelegt, es sind keine Einsprachen eingegangen. Es gilt nun den kantonalen Gestaltungsplan und das Projekt zu genehmigen.

#### **2. Erwägungen**

Die Stadt Grenchen verfolgt systematisch eine Rückführung ihrer Gewässer in einen naturnahen Zustand. Im Jahre 2004/2005 war die Renaturierung des Chappelibaches im Investitions- und Arbeitsprogramm vorgesehen und die Realisation entsprechend in die Wege geleitet. Aufgrund der Gewässerinspektion vom 26. April 2004 wurde der Projektperimeter der Renaturierung des Chappelibaches auf den unterliegenden Dälenbach erweitert, weil festgestellt wurde, dass der Dälenbach sich auf den letzten zirka 200 m oberhalb des Kiesfanges in den Untergrund eingefressen hat. Dieser Abschnitt wurde vor zirka 20 Jahren mit verschiedenen Massnahmen aus Holz befestigt und die Sohle wurde gehoben. Die Holzverbauungen sind nun teilweise verfault und müssen ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wird der Abschnitt entsprechend aufgewertet.

Die Instandstellung beginnt ca. 40 m unterhalb der bereits erfolgten Revitalisierung des Chappelibaches und endet vor dem bestehenden Kiesfang in der Allerheiligenstrasse. Heute fliesst der Chappelibach im Entwässerungsgraben der Waldstrasse, neu soll er auf diesem Abschnitt wieder in sein ursprüngliches Bachbett verschoben werden. Im Dälenbach werden alle alten Verbauungen entfernt und die Bachsohle sowie der angrenzende Waldweg leicht gehoben. Mit dem Anheben der Bachsohle kann der Gewässerlauf leicht gegen den Hang geschoben werden und der Abstand zur Waldstrasse etwas vergrössert werden.

Da die Projektierungsarbeiten für den Chappelibach abgeschlossen waren und die Bauarbeiten in Abhängigkeit der Finanzierung anstanden, musste der Gestaltungsplan für die Instandstellung des Chappelibaches im Unterlauf und der Dälenbach nachträglich aufgelegt werden.

Das Projekt wurde dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Amt für Raumplanung eingereicht. Die im Rahmen der kantonsinternen Vorprüfung gestellten Begehren der Fachstellen sind berücksichtigt worden. In den Plänen nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Das Vorhaben liegt vollständig im Waldareal. Bei den geplanten Massnahmen handelt es sich teilweise um forstliche Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 4 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01), teilweise um Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten im Sinne von Art. 17 WaV und teilweise um eine vorübergehende nachteilige Nutzung von Waldareal im Sinne von Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; WaG).

Nachteilige Nutzungen sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone nachteilige Nutzungen jedoch unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Art. 16 Abs. 1 und 2 WaG). Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft. Es liegen wichtige Gründe vor. Die Voraussetzungen für eine walddrechtliche Bewilligung beziehungsweise Ausnahmegewilligung sind gegeben.

Der kantonale Gestaltungsplan ist vom 16. April 2006 bis 17. Mai 2006 auf der Bauverwaltung Grenchen und dem Amt für Umwelt aufgelegt, es sind keine Einsprachen eingegangen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 3,6 -10 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, BGS 712.11)

- 3.1 Der Gestaltungsplan Chappelibach und Dälenbach, Grenchen, wird genehmigt.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Grenchen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Renaturierung) des Chappelibaches und des Dälenbaches, gemäss genehmigtem Projekt, durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro BSB+Partner, Grenchen ausgearbeitete Projekt für die Instandstellung des Chappelibaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten wird zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt vorliegt.
- 3.6 Die fischereipolizeiliche Bewilligung wird gestützt auf Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- 3.6.1 Die Abteilung Jagd und Fischerei sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischerei-technischen Anordnungen der Abteilung Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
- 3.6.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.6.3 Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.6.4 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- 3.7 Die waldrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung für das Vorhaben werden gestützt auf Art. 16 und 19 WaG, Art. 4 und 17 WaV, §§ 8 und 9 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) sowie §§ 11 und 25 der Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
- 3.7.1 Sämtliche Arbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht der Abteilung Wald des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (v.d. den zuständigen Kreisförster Ulrich Stebler, Forstkreis Bucheggberg/Lebern, Tel. 032 627 23 44; mailto: ulrich.stebler@vd.so.ch) zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 3.7.2 Für die Detailabsteckung der Linienführung der zu verlegenden Bachgerinne und Waldstrassen sowie der Bauflächen ist der Kreisförster beizuziehen.
- 3.7.3 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden usw.).  
Die wiederhergestellten Flächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen. Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert zu melden.
- 3.8 Die Bepflanzung der Uferschutzzone hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, zu erfolgen.
- 3.9 Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Bauflächen liegende Waldareal darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist insbesondere untersagt, darin dauernd oder vorübergehend Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art abzustellen, zwischenzulagern oder zu deponieren.
- 3.10 Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

- 3.11 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.12 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Gewässerunterhaltskonzept gemäss Arbeitsunterlagen "Naturnaher Wasserbau" des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.13 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen. Der Werkvertrag zwischen Bauherr und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.14 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hiefür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.
- 3.15 Die Baudirektion der Stadt Grenchen hat die Gebühren für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung und die fischereirechtliche Bewilligung von total Fr. 744.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent belastet.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Fischereirechtliche Bewilligung	Fr.	300.--	(KA 410090/ A80305/046)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung	Fr.	444.--	(KA 431000/ A46900)
Total	Fr.	<u>744.--</u>	

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent Nr. 111115

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 62000/A70022/TP315)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft (KA 365000/A30033)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (Stab; Forstkreis; Forstrevier // Akten-Nr. NN2006-010), mit 2 gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt) (4)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (KA410090/A80305/046 und KA431000/A46900)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Bundesamt für Umwelt, Sektion Wasserrisiken, O. Naef, Postfach, 3003 Bern, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Baudirektion der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, mit gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt)

Stadtpräsidium Grenchen, 2540 Grenchen (mit Belastung im Kontokorrent)

Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen

Grundbuchgeometer BSB+Partner, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, **als Auftrag**

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Grenchen: Genehmigung des Gestaltungsplanes „Chappelibach und Dälenbach“)